

BAUGEBIET „KIRCHWALD“ HERRSTEIN

Anderung des Bebauungsplanes vom 03.09.87:
 Das Baugebiet "Kirchwald" wird von einem "Reinen Wohngebiet" gemäß § 3 BauNVO in ein "Allgemeines Wohngebiet" gemäß § 4 BauNVO geändert. Ziffer 2 des Textes zur Planurkunde erhält folgende neue Fassung:

2. Art der baulichen Nutzung

2.1 Das Baugebiet wird als "Allgemeines Wohngebiet" -WA- gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen.
 2.2 Neben den in § 4 Abs. 2 BauNVO genannten Vorhaben sind auch folgende Vorhaben gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen und sportliche Zwecke

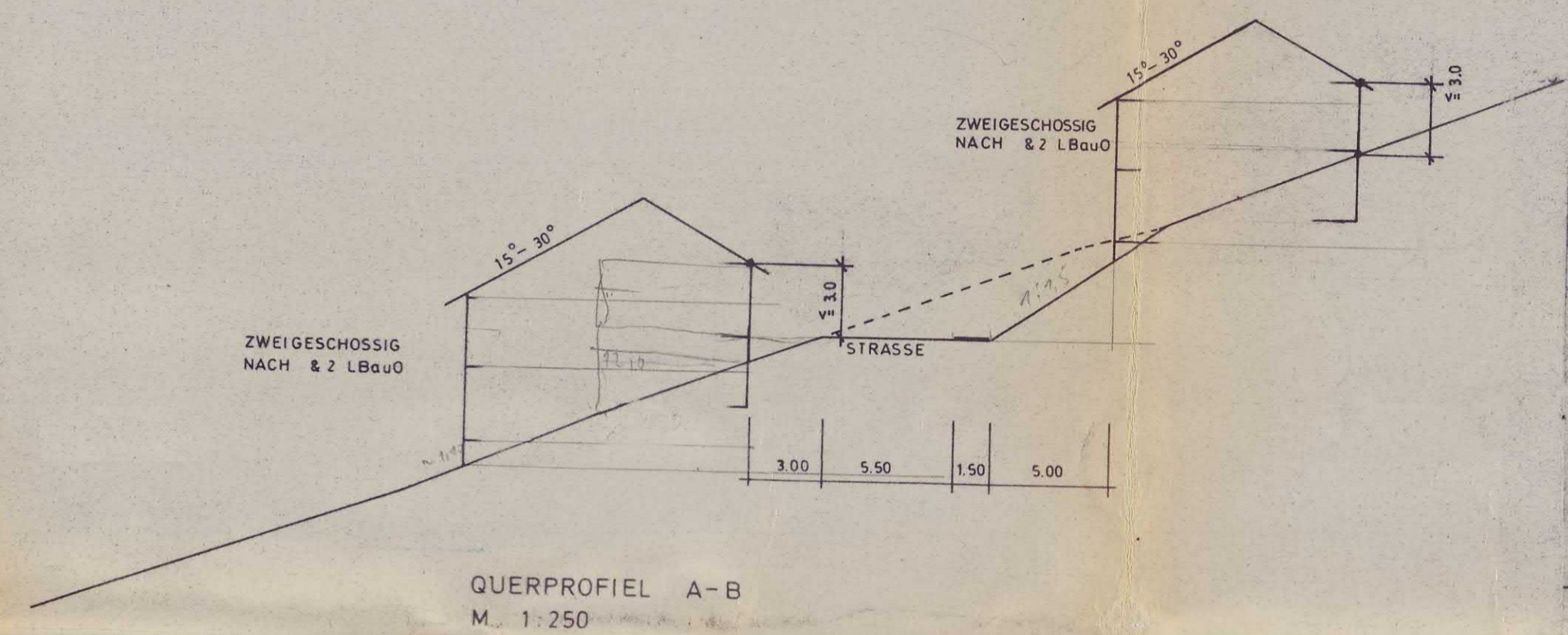
Genehmigung der Kreisverwaltung Birkenfeld vom 10.08.1987, Az.: 62 b/610-13.
 Im Auftrag
 Schneider



Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG:

- Die überbaubaren Flächen werden durch eine durchgehende Baugrenze (blau) dargestellt. Die Festsetzung seitlicher Grenzabstände entfällt (siehe Deckblatt).
- Außerdem wird die Größe der Baugrundstücke neu festgesetzt (siehe Deckblatt sowie Text zur Planurkunde).

Herrstein, den 5. Januar 1982
 Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein
 Im Auftrag:
 Schneider



PLANZEICHEN Nr. nach der Planzeichenverordnung

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WR - "Reines Wohngebiet", § 3 BauNVO.
- MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG
II - Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
GRZ 0.4 - Grundflächenzahl
GFZ 0.8 - Geschossflächenzahl

- BAUWEISE - BAUGRENZEN
Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

- VERKEHRSGEBIETEN
Straßenverkehrsflächen
P Öffentliche Parkflächen
Begrenzungslinien der Verkehrsflächen

- FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN
Wasserbehälter

- GRÜNFLÄCHEN
FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

- SONSTIGE DARSTELLUNGEN
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
Höhenlinien
geplante Grundstücksgrenzen
Pallele Linien, z.B. Baugrenze läuft parallel zur Grundstücksgrenze.
überbaubare Flächen
nicht überbaubare Flächen
Böschung mit Böschungskrone

Anfertigung:
 Die Überzeichnung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bezeugt.

Herrstein, den 08.05.92
 Schneider
 Ortsbürgermeister

Herrstein, den 05.06.92
 Schneider
 Ortsbürgermeister

GEPLANT:
 Unter Beachtung des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 und der Baunutzungsverordnung vom 26.06.62 in der Fassung vom 26.11.68

Herrstein, den 17.10.77
 Verbandsgemeindeverwaltung
 - Bauverwaltung -
 Becht
 Bauingenieur (grad.)

AUFGESTELLT:
 Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2, Abs. 1 BBauG vom 18.8.1976 durch Beschluss des Gemeinderates vom 15.3.73 aufgestellt worden.

Herrstein, den 17.10.77
 Schneider
 Ortsbürgermeister

AUSLEGUNG:
 Der bebauungsplanentwurf mit Text zur Planurkunde und Begründung hat einen Monat vom 22.8.77 bis 22.9.77 öffentlich ausgelegen und wurde in der Gemeinratssitzung am 25.10.77 gemäß § 10, Abs. 1, BBauG eine Satzung beschlossen. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 12.8.77 ortsüblich bekannt gemacht.

Herrstein, den 25.10.1977
 Schneider
 Ortsbürgermeister

GENEHMIGT:
 Die Kreisverwaltung Birkenfeld hat gemäß § 11 BBauG vom 18.8.1976 mit Verfügung vom 22.12.77 Az. 60/610-13 die Genehmigung erteilt.

Birkenfeld, den 22. Dez. 1977
 Schneider
 Landrat

BEKANNTMACHUNG:
 Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BBauG am 17.2.78 ortsüblich bekanntgemacht. Ab diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
 Der Bebauungsplan ist somit ab 17.2.78 rechtsverbindlich.

Herrstein, den 20.2.78
 Schneider
 Ortsbürgermeister